

1. Auffertigung

Begründung zur Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 10  
"Erweiterung des Kammerkampes" in Marienfeld

Der Bebauungsplan Nr. 10 wurde am 16. 2. 1972 vom Regierungspräsidenten in Münster genehmigt. Die im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächen und Geschößflächenzahlen wurden für einen Teil der Grundstücke von der Genehmigung ausgeschlossen. Dies trifft überwiegend für die vorgesehenen Bungalowbauten zu. Für die hiervon betroffenen Grundstücke liegt demnach kein Bebauungsplan gemäß § 30 BBauG vor. Die Zulassung von Bauobjekten setzt jedoch einen Bebauungsplan voraus, der den Bestimmungen des § 30 BBauG entspricht.

Entsprechend der Empfehlung des Regierungspräsidenten hat der Rat der Gemeinde Marienfeld in seiner Sitzung am 30. 3. 1972 unter Punkt 16 der Tagesordnung beschlossen, eine Ergänzung des Planes im vereinfachten Verfahren (§ 13 BBauG) vorzunehmen. Die fehlenden Grundflächenzahlen sollen einheitlich auf 0,4 und die fehlenden Geschößflächenzahlen auf 0,8 festgesetzt werden.

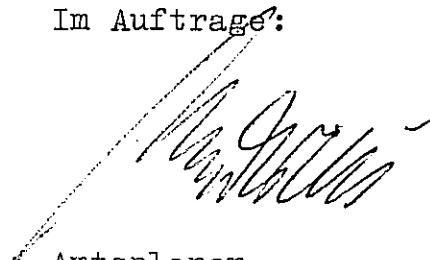
Die übrigen Festsetzungen des genehmigten Planes bleiben bestehen und werden nicht geändert.

Die Ergänzung besteht nur aus einem Textteil.

Harsewinkel, den 30. 5. 1972

Amtsverwaltung Harsewinkel  
- Planungsabteilung -

Im Auftrage:



Amtsplaner

Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Erweiterung des  
Kammerkampes" in Marienfeld

Teil 2  
- Text -

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land  
Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 (GV. NW. S. 269) in der  
Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969, §§ 2, 10 und 13 des  
Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1962 (BGBl. I S. 341), § 103  
der Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1962 (GV. NW.  
S. 373) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970  
(GV. NW. 1970 S. 96) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Bundesbau-  
gesetz und § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundes-  
baugesetzes wird folgendes für das Bebauungsplangebiet Nr. 10  
"Erweiterung des Kammerkampes" festgesetzt:

§ 1

Für die Grundstücke, für die heute rechtlich keine Grundflächen-  
und Geschoßflächenzahlen gelten, werden die Grundflächenzah-  
len auf 0,4 und die Geschoßflächenzahlen auf 0,8 festgesetzt.

§ 2

Die sonstigen rechtskräftigen Festsetzungen werden nicht  
geändert.

§ 3

Die Ergänzung des Bebauungsplanes besteht nur aus dem Teil 2  
- Text - .

Diese Ergänzung - Teil 2, Text - ist vom Rat der Gemeinde  
Marienfeld gemäß §§ 10 und 13 BBauG am 10. 8. 1972 als  
Satzung beschlossen worden.

Marienfeld, den 10. 8. 1972



*Baum*  
Bürgermeister

*Hastner*  
Ratsmitglied

*Belcunann*  
Schriftführer

Diese Ergänzung - Teil 2, Text - hat gemäß §§ 12 und 13 BBauG  
in der Zeit vom 18. 9. 1972 bis 3. 10. 1972 öffentlich  
ausgelegt. Die Offenlegung wurde am 15. 9. 1972 bekannt-  
gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist diese Ergänzung rechts-  
verbindlich geworden.

Marienfeld, den 15. 9. 1972



*Baum*  
Bürgermeister